Versammlung des Schweizerischen Forstvereines in St. Gallen

Autor(en): **Keel**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von Cl. Landolt & Jb. Kopp.

Monat Mai.

1864.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Versammlung des Schweizerischen Forstvereines in St. Gallen.

Vom Präsidenten und Vizepräsidenten wurde das Komite am 29. März ergänzt durch die Herren:

Hagmann, Bezirksförster in Lichtensteig als erster Sekretär.
Schedler, „ „ Ragaz als zweiter Sekretär.
Zollikofer, Forstadjunkt in St. Gallen als Kassier.

In der ersten Sitzung des Komites am 14. April wurde in Bezug auf die Vereinsversammlung bestimmt, dieselbe am 28., 29. und 30. eventuell 31. August d. J. abzuhalten. Zur Verhandlung kommen folgende Thema:

1. Welche Grundsätze lassen sich feststellen, betreffend einer kantonalen Forstpolizei und Forstjustiz, namentlich hinsichtlich des Forst-Aufsichtspersonals, der Strafeinleitung, des Gerichtsstandes, der Aburtheilung, der Kontrole über die abgehandelten Frevelfälle, der Bestimmung des Schadenersatzes, der Untersuchung, ob Diebstahl oder Frevel, des Bußen- und Schadenersatzeinzugs, des Einflusses der Rückfälligkeit u. s. w.? Alles mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Zustände und Verhältnisse.

2. In wie ferne ist eine sorgfältige Erziehung von Waldpflänzlingen in Pfanzschulen dem unmittelbaren Versetzen von Sämlingen an die aufzuforstenden Waldorte nach den neuen Kulturmethoden vorzuziehen und welchen Ursachen ist die seltene Anwendung dieser neuen Kulturmethoden zuzuschreiben?
3. Welche Mittel sind zulässig und empfehlenswerth, um die ungeschwächte Keimfähigkeit der gewöhnlichsten Holzsämereien möglichst lange zu erhalten und welche an sich unschädliche Reizmittel darf man anwenden zur Beförderung schnellern und reichlichern Aufgehens schwer keimender Holzsämereien.

St. Gallen, den 18. April 1864.

Der Präsident des Vereines:
Keel, Forstinspektor.

Protokoll

der Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Biel am 6., 7., 8. und 9. September 1863.

(Fortsetzung.)

Motion von Herrn Forstverwalter Meisel.

Bevor zur Behandlung der an die Tagesordnung gesetzten Referate geschritten wird, ergreift Hr. Forstverwalter Meisel das Wort, um den Antrag zu stellen, es möchte zur Besorgung der Vereinsgeschäfte ein ständiges Komite aufgestellt werden, weil bei der bisherigen Organisation des Vereines eine gehörige Besorgung der Arbeiten nicht wohl möglich sei.

Hr. Oberförster Wietlisbach hält diesen Antrag für sehr begründet, aber formell nicht für zulässig, bis die vier Jahre, für welche die Statuten angenommen sind, verflossen sein werden.

Hr. Meisel ist der Ansicht, daß der Verein die Statuten, welche er sich gegeben, auch abändern könne, und beantragt eine Abänderung derselben in angedeutetem Sinne.

Hr. v. Greyerz hält den Antrag in formeller Beziehung für unzulässig.

Hr. Landolt stimmt zum Antrage des Hr. Meisel, indem derselbe nur in formeller Beziehung und selbst in dieser Richtung nur scheinbar